



Die Gewerkschaft
des Zoll- und
Grenzwachtpersonals

Le syndicat du personnel
de la douane et
des gardes-frontière

Il sindacato del personale
delle dogane e
delle guardie di confine

Reglement über die Rechtshilfe zugunsten der Mitglieder von garaNto, gültig ab 1.2.2008

Gestützt auf Artikel 61 der Zentralstatuten von garaNto und den Vertrag zwischen garaNto und vpod vom 30.1.2008 betreffend die Bearbeitung und die Administration der beruflichen Rechtshilfefälle durch die Rechtshilfeabteilung des Zentralsekretariates des vpod in Zürich, wird die Rechtshilfe für die Mitglieder von garaNto wie folgt geregelt.

1. Umfang der Rechtshilfe

- 1.1 Die Gewerkschaft garaNto - vertreten durch ihr Zentralsekretariat - gewährt ihren Mitgliedern (Aktive, Pensionierte), die zufolge ihrer beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit in Rechtsstreitigkeiten ziviler, strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur verwickelt werden oder genötigt sind, selber Klage zu erheben, die Rechtshilfe; ebenso unter den gleichen Voraussetzungen bei Sozialversicherungsstreitigkeiten und in Fällen, wo die Verwaltung durch Einmischung in private Angelegenheiten Gewerkschaftsmitglieder ernstlich zu schädigen beabsichtigt.
- 1.2 Für Strassenverkehrsunfälle, die sich auf dem direkten Weg zu und von der Arbeit oder auf dem Weg zu und von einer gewerkschaftlichen Versammlung ereignet haben, wird die Rechtshilfe ebenfalls gewährt.
- 1.3 die Rechtshilfe wird auch dem überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin eines Mitgliedes und den minderjährigen Kindern verstorbener Mitglieder gewährt, sofern es sich um Rechtsansprüche handelt, die sich auf das Dienst- oder Versicherungsverhältnis des verstorbenen Mitgliedes beziehen.
- 1.4 die Rechtshilfe kann im Interesse von garaNto auch in anderen Fällen (z.B. kollektive arbeitsrechtliche Streitigkeiten) gewährt werden.
- 1.5 Leistungen, die von anderen Rechtsschutzinstitutionen (private Rechtsschutzversicherungen, unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsschutz des Arbeitgebers) verlangt werden können, gehen den Rechtshilfeleistungen von garaNto im Sinne der Subsidiarität stets vor.

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Rechtshilfe ist in allen Fällen, dass das Mitglied seine statutarischen Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaft und seiner Sektion erfüllt hat.

3. Verweigerung

Die Rechtshilfe wird nicht gewährt:

- 3.1 Für Rechtshilfestreitigkeiten privater Natur.
- 3.2 Für persönliche, nicht dienstlich bedingte Rechtsstreitigkeiten unter Gewerkschaftsmitgliedern.
- 3.3 Für strafrechtliche, disziplinarrechtliche oder zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die durch strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137 ff StGB) verursacht wurden.
- 3.4 Wenn es sich um vorsätzliche Begehung einer Straftat handelt, welche aber nicht im direktem Zusammenhang mit einer dienstlichen Ausföhrung steht.
- 3.5 Für Streitigkeiten, deren Ursachen vor dem Eintritt des Mitgliedes in die Gewerkschaft entstanden sind.
- 3.6 Wenn das Mitglied einen Prozess ohne Bewilligung des Zentralsekretariates föhrt.
- 3.7 Wenn der Fall aus selbständiger Tätigkeit entstanden ist;
- 3.8 Wenn der Fall als aussichtslos beurteilt werden muss;
- 3.9 Wenn das Mitglied absichtlich oder grobfahrlässig die Mitwirkungspflichten verletzt.

Ueber Ausnahmen entscheidet das Zentralsekretariat nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand.

Die Rechtshilfe für Mitglieder, welche den Beitrag für Pensionierte bezahlen, beschränkt sich auf Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Sozialversicherungen und gewerkschaftlicher Tätigkeit.

4. Kostenübernahme

- 4.1 Die Rechtshilfekosten einschliesslich Gerichts- und Verfahrenskosten werden ganz oder teilweise - je nach Mitverschulden des Mitgliedes - von der Zentralkasse garanTo übernommen.
- 4.2 Anstelle der Gewährung der Rechtshilfe im Zusammenhang mit Verkehrsvergehen kann das Zentralsekretariat dem Mitglied die Uebernahme der Polizeibusse vorschlagen.
- 4.3 Die Kostenlimite beträgt Fr. 20'000.-- pro Fall.
- 4.4 Tritt ein Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss eines Rechtshilfefalles aus garanTo aus, ohne gleichzeitig deren Organisationsgebiet zu verlassen, so hat es die entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Bei Austritt während eines hängigen Verfahrens erlischt die Rechtshilfe von garanTo und die bis dahin aufgelaufenen Kosten sind vom Mitglied zu übernehmen.

5. Zuständigkeit des Zentralsekretariats

- 5.1 Das Zentralsekretariat ist für die Gewährung der Rechtshilfe zuständig. Es kann alle zu seiner Information nötigen Auskünfte einholen.
- 5.2 In Zweifelsfällen kann es einen Fall dem Vorstand der Sektion, der das Mitglied angehört und/oder dem Zentralvorstand zur Mitbeurteilung unterbreiten.

6. Wahl des Anwaltes/der Anwältin oder des Experten/der Expertin

Die Wahl des Anwalts/der Anwältin oder Experten/Expertin beschränkt sich auf das jeweils aktualisierte Angebot des Pools der Vertrauensanwälte des vpod. Mandate an andere Anwälte werden in der Regel nur erteilt, wenn diese die Kostensätze und das Reglement von garaNto übernehmen. Bei höheren Honoraren muss das Mitglied die Differenz übernehmen.

7. Behandlung der Rechtshilfesuche

- 7.1 Gesuche um Rechtshilfe sind an das Zentralsekretariat garaNto zu richten. Sie haben eine wahrheitsgetreue Darstellung des Sachverhalts und alle für die Beurteilung des Falles notwendigen Unterlagen zu umfassen.
- 7.2 Das Zentralsekretariat entscheidet, ob dem Gesuch unter vollständiger oder teilweiser Uebernahme der Kosten entsprochen werden kann. Es kann das Eintreten auf ein Rechtshilfesuch ablehnen, wenn es ihm so spät zugegangen ist, dass in der für eine Beschwerde oder Klage noch zur Verfügung stehenden Zeit eine vernünftige Vorbereitung des Verfahrens nicht mehr möglich ist.
- 7.3 Tritt das Zentralsekretariat nicht auf ein Gesuch ein, wird dem Mitglied dies schriftlich und begründet bekanntgegeben.
Gegen einen ablehnenden Entscheid des Zentralsekretariates kann das Mitglied beim Zentralvorstand innert 30 Tagen Beschwerde führen. Das Mitglied wird im Entscheid mittels Rechtsbelehrung auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht (siehe Zi. 8 dieses Reglements).
- 7.4. Wird dem Rechtshilfesuch entsprochen und ist der Beizug einer Anwältin/eines Anwaltes bzw. einer Expertin/eines Experten erforderlich, leitet das Zentralsekretariat den Rechtshilfefall mit den dazugehörigen Unterlagen mit besonderem Formular an die Rechtshilfeabteilung des Zentralsekretariates des vpod in Zürich zur Bearbeitung weiter.

8. Beschwerderecht und Instanzenweg

Erhebt das Mitglied beim Zentralvorstand gegen einen ablehnenden Entscheid des Zentralsekretariates Beschwerde, so wird wie folgt vorgegangen:

- a) Der Zentralpräsident/die Zentralpräsidentin übermittelt den übrigen Zentralvorstandsmitgliedern und dem Zentralsekretariat unverzüglich eine Kopie der Beschwerde. Das Zentralsekretariat seinerseits übermittelt den Vorstandsmitgliedern eine Kopie seiner allfälligen weiteren Unterlagen.
- b) In der Regel erfolgt die Stellungnahme und Stimmabgabe der Vorstandsmitglieder auf dem Korrespondenzweg.
- c) Ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg gilt nur als zustandegekommen, wenn er einstimmig ist. Bei Meinungsverschiedenheiten oder aus andern ihm/ihr wichtig erscheinenden Gründen beruft der/die Zentralpräsident/in eine Vorstandssitzung ein. Zwecks Anhörung kann er/sie zu dieser auch das beschwerdeführende Mitglied und den/die für den Fall zuständige/n Zentralsekretär/in einladen.
- d) Der Entscheid wird dem beschwerdeführenden Mitglied und dem Zentralsekretariat raschmöglichst schriftlich eröffnet. Er ist endgültig.

9. Verkehr mit dem Anwalt/der Anwältin oder des Experten/der Expertin

Die Beauftragung des Anwaltes/der Anwältin oder des Experten/der Expertin erfolgt ausschliesslich durch die Rechtshilfeabteilung des Zentralsekretariates des vpod. Bei Missachtung dieser Bestimmung können die Rechtshilfeleistungen verweigert werden. Das Mitglied hat den Anwalt bzw. die Anwältin vom Amtsgeheimnis zu entbinden insofern und insoweit dies für die Behandlung und Überprüfung des Rechtshilfefalles nötig ist. Über den Weiterzug eines Falles und über den Abschluss eines Vergleichs mit Kostenfolge entscheidet die Rechtshilfeabteilung des vpod, in der Regel nach Rücksprache mit dem Zentralsekretariat garaNto. Sie kann ihre Zustimmung von einer Kostenbeteiligung abhängig machen.

10. Pflichten des Mitgliedes und der Vertrauensanwälte

- 10.1 Die Vertrauensanwälte sind verpflichtet, die Rechtshilfeabteilung des Zentralsekretariates des vpod laufend über die Entwicklung des Verfahrens zu unterrichten, indem es ihm Kopien aller diesbezüglichen Dokumente zustellt.
- 10.2 Das Mitglied ist verpflichtet, sich allen Abklärungen und Untersuchungen zu unterziehen, die derAnwalt/die Anwältin als nötig erachten.
- 10.3 Dem Mitglied zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der Zentralkasse garaNto im Rahmen ihrer Leistungen abzutreten. Endet ein Verfahren für das Mitglied vorteilhaft, so kann eine Beteiligung an den entstandenen Kosten verlangt werden, ebenso wenn ein Fall ausserordentlich hohe Kosten verursacht hat und eine Kostenbeteiligung zumutbar ist.

11. Entzug der Rechtshilfe

Das Zentralsekretariat von garaNto bzw. die Rechtshilfeabteilung des Zentralsekretariates des vpod können die Rechtshilfe entziehen, wenn das Mitglied absichtlich oder fahrlässig ungenaue oder unwahre Angaben geliefert hat oder die Bestimmungen dieses Reglementes nicht befolgt.

Für den Zentralvorstand garaNto

Für das Zentralsekretariat garaNto

Der Zentralpräsident
Rolf Uster

Der Zentralsekretär
Giordano Schera

Bern/Muttenz, 1. Februar 2008